BEBAUUNGSPLAN WE 115

BEIBLATT NR. 2

ÄNDERUNG NR. 10

Maßstab 1: 1000

T3 We 115

T4 We 115

T2 We 115

T1 We 115

Benninghofer Schule

Verbandsgrunflache Nr 18

Flur 1

Flur 2

Overgünne

Bruchenfeldstraße

Benninghofer Straße

562

Bllo

WA II 04 D 30°

WR I 04 FD

WR II 04 D 30°

MI IV 04

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit sie für besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse i. Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe u. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bllo — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
[3.0]	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- o — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — Nur Hausgruppen zulässig
- o — Nur Einzelhäuser zulässig
- o — Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T — Trafostation
- G — Gasdruck-Regelstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GPSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinder-spielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die vereinfachte Änderung Nr. 10 dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 12 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den Dortmunder Bekanntmachungen - amtliches Organ der Stadt - Nr. 43 vom 26.10.79 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 10 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29.10.79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.08.79 die mit der Ziffer 10 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 01.10.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied — Abteilungsleiter

1. Auslertigung